

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Minderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 01. März 2015 bis 31. Mai 2015.

Der [REDACTED] geborene Kläger stand in dem streitgegenständlichen Zeitraum im Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Beklagten und wohnt in [REDACTED].

Eine gutachterliche Äußerung des Medizinischen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit vom 19. März 2015 (Bl. 7 d. Gerichtsakte) stellte bei dem Kläger Beeinträchtigungen der psychischen Belastbarkeit fest. Diese seien derzeit nur gering ausgeprägt und daher bestehe ein Einfluss auf die berufliche Vermittlung nur im geringeren Maße. Der Kläger sei in der Lage, vollschichtig, auch in Tagesschicht bzw. in Früh- und Spätschicht eine körperlich leichte oder mittelschwere Tätigkeit auszuüben. Eine Vermittlung im Tagespendelbereich des Wohnortes sei möglich, eine Vermittlung außerhalb des Tagespendelbereichs oder die Notwendigkeit eines Umzugs werde allerdings durch den behandelnden Facharzt ausgeschlossen.

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 18. November 2014 (Bl. 822 d. Verwaltungsakte) gewährte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 01. Dezember 2014 (Bl. 842 ff. d. Verwaltungsakte) Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 in Höhe von monatlich 803,16 EUR, bestehend aus einem Regelbedarf von 399,00 EUR und Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 394,98 EUR. Zuvor – mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 (Bl. 865 ff. d. Verwaltungsakte) – unterbreitete der Beklagte dem Kläger einen Vermittlungsvorschlag über eine Tätigkeit als IT-Consultant [REDACTED] [REDACTED] mit einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Der Kläger sollte sich umgehend per E-Mail mit Lebenslauf und Zeugnissen bewerben.

Am Ende dieses Vermittlungsvorschlags befand sich in einem umrandeten Kästchen ein als „Rechtsfolgenbelehrung“ bezeichneter Fließtext, mit welchem der Kläger u. a. darauf hingewiesen wurde, dass die §§ 31 bis 31b SGB II bei einer Weiterung eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, Leistungsminderungen

vorsehen. Das Arbeitslosengeld II könne danach – auch mehrfach hintereinander – gemindert werden oder vollständig entfallen. Die Schrift der Rechtsfolgenbelehrung war dabei deutlich kleiner als der vorangegangene Text; auch das Wort „Rechtsfolgenbelehrung“ war nicht hervorgehoben. Der 26 Zeilen umfassende Text war dabei nicht mit Absätzen versehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Vermittlungsvorschlag vom 15. Oktober 2014 angefügte Rechtsfolgenbelehrung Bezug genommen.

Der Kläger bewarb sich sodann und hatte im November 2014 auch ein Vorstellungsgespräch bei der Arbeitgeberin – dort bei einem Herrn [REDACTED]. Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs wurde klargestellt, dass Einsatzort [REDACTED] sein sollte. Den ihm übersandten Arbeitsvertragsentwurf (Bl. 880, 883 ff. d. Verwaltungsakte), auf den Bezug genommen wird, unterzeichnete der Kläger nicht, so dass es zu keiner Einstellung kam.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 (Bl. 873 d. Verwaltungsakte) teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass voraussichtlich eine Leistungsminderung in Höhe von 30 % des für ihn maßgeblichen Regelbedarfs eintreten werde und gab ihm insoweit bis zum 15. Januar 2015 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

In seiner Antwort machte der Kläger im Wesentlichen geltend, dass er rechtliche Bedenken gegen den Inhalt des ihm unterbreiteten Arbeitsvertragsentwurfs hatte und begründete dieses Vorbringen näher. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das klägerische Schreiben vom 30. November 2014 nebst Anlagen (Bl. 874 ff. d. Verwaltungsakte) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 09. Februar 2015 (Bl. 895 f. d. Verwaltungsakte) stellte der Beklagte die Minderung der Leistungen des Klägers um monatlich 30 % des für ihn maßgebenden Regelbedarfs (= monatlich 117,30 EUR) für die Zeit vom 01. März 2015 bis 31. Mai 2015 fest und hob gleichzeitig den Bewilligungsbescheid vom 01. Dezember 2014 insoweit auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 15. Februar 2015 (Bl. 894 f. d. Verwaltungsakte) Widerspruch, mit dem er sein Vorbringen im Rahmen

der Anhörung vertiefte. Ergänzend verwies er auf § 140 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), wonach eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar sei, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt und wonach eine Beschäftigung auch nicht zumutbar ist, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. April 2015 (Bl. 900 ff. d. Verwaltungsakte) wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er an, dass der Kläger die ihm angebotene Arbeit nicht angenommen habe, obwohl diese zumutbar im Sinne des § 10 SGB II gewesen sei. Ein wichtiger Grund hierfür sei nicht erkennbar.

Hiergegen hat der Kläger am 07. Mai 2015 Klage erhoben, mit der er sein bisheriges Vorbringen bekräftigt. Ergänzend beruft er sich auf gesundheitliche Umstände, die die Ablehnung des Arbeitsangebots rechtfertigen würden. Am 18. Juni 2015 hat er eine medizinische Einschätzung seines behandelnden Arztes für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] eingereicht. Danach sei für die Stabilität der psychischen Symptomatik ein bekanntes Umfeld von großer Bedeutung. Wegen der bestehenden Vulnerabilität und der Tendenz zur Dekompensation werde aus nervenärztlicher Sicht von einer überregionalen Vermittlung durch den Beklagten abgeraten.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid vom 09. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angegriffenen Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat zur Aufklärung des Sachverhalts bei [REDACTED] einen Befundbericht eingeholt und um die Beantwortung ergänzender Fragen gebeten. Dieser gibt an, dass der Kläger an rezidivierenden depressiven Störungen und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotionalen und paranoiden Anteilen leide. Der Erkrankung zugrunde liege das Stress-Vulnerabilitäts-Konzept. Das Stressverarbeitungssystem sei deutlich anfälliger als bei Gesunden. Ein unbekanntes Umfeld stelle einen nicht zu unterschätzenden Stressreiz dar. Die Erkrankungen des Klägers wirkten sich negativ hinsichtlich einer gesunden Stressreaktion aus. Auf den näheren Inhalt des Befundberichts vom 22. Mai 2018 nebst Anlagen (Bl. 31 ff. d. Gerichtsakte) wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 22. Februar 2019 hat das Gericht den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen. Diese haben ihr Einverständnis mit dieser Verfahrensweise erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte Bezug genommen, die der Kammer bei Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte das Gericht nach erfolgter Anhörung über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die gemäß § 54 Abs. 1 SGG zulässige Anfechtungsklage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 09. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Zu Unrecht hat der Beklagte eine Minderung des Auszahlungsanspruchs des Klägers in der Zeit vom 01. März 2015 bis 31. Mai 2015 um monatlich 117,30 EUR festgestellt und den Bewilligungsbescheid vom 01. Dezember 2014 insoweit aufgehoben.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), gültig ab 01. April 2011, und des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), gültig ab 01. April 2012, verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

Der streitgegenständliche Bescheid ist formell rechtmäßig, da der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 vor Bescheiderlass nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ordnungsgemäß angehört hat.

Der Bescheid ist aber materiell rechtswidrig, da es bereits an einer rechtmäßigen Rechtsfolgenbelehrung fehlt. Die Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung der Absenkung bzw. des Wegfalls des Arbeitslosengeldes II hat Warn- und Erziehungsfunktion. Da Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II der Realisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG – in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) zu dienen bestimmt sind, kommt der Rechtsfolgenbelehrung hier eine

noch größere Bedeutung zu als im Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III. Dementsprechend setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – BSG – (siehe nur Urteil vom 15. Dezember 2010 - B 14 AS 92/09 R; Urteil vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 53/08 R; Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 30/09 R, juris), von der abzuweichen die Kammer keinen Anlass sieht, die Wirksamkeit einer Rechtsfolgenbelehrung voraus, dass diese einzelfallbezogen konkret, richtig und vollständig ist. Darüber ist erforderlich, dass sie zeitnah im Zusammenhang mit dem jeweils geforderten Verhalten erfolgt, und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in verständlicher Form erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus der Weigerung des geforderten Verhaltens für ihn ergeben, wenn für diese kein wichtiger Grund vorliegt (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2010 - B 14 AS 92/09 R, juris).

Nach Auffassung der Kammer genügt die dem Vermittlungsvorschlag vom 15. Oktober 2014 angefügte Rechtsfolgenbelehrung diesen Anforderungen nicht. Zwar wird der Kläger darin zutreffend über die Rechtsfolgen belehrt, die eintreten, wenn er sich weigert, die ihm mit dem Vermittlungsvorschlag angebotene Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen. Darüber hinaus werden aber außerdem weitere Sachverhaltsvarianten des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II aufgeführt, die keinerlei konkreten Bezug zu den Pflichten des Klägers haben. So enthält die Rechtsfolgenbelehrung auch den Hinweis, dass §§ 31 bis 31b SGB II Leistungsminderungen bei der Weigerung oder Fortführung einer Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit. Diese Fälle sind hier ersichtlich nicht einschlägig. Darüber hinaus wird der alleinlebende Kläger darüber informiert, dass bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs grundsätzlich ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen sind, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Dadurch ist die streitige Rechtsfolgenbelehrung nicht nur überfrachtet und damit irritierend, sondern sie ist zudem nicht mehr individualisiert. Werden – wie hier – eine Vielzahl von Sachverhaltsvarianten aufgelistet oder der bloße Gesetzestext wiedergegeben, mangelt es an der erforderlichen Konkretetheit der Belehrung (vgl. BSG, Urteil vom 15. Dezember 2010 - B 14 AS 92/09 R, juris).

Überdies setzt nach Ansicht der Kammer eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung auch voraus, dass diese optisch so gestaltet ist, dass sie ihrer Warnfunktion gerecht wird (so auch SG München, Urteil vom 10. August 2016 – S 13 AS 2433/14,

juris; Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31 Rn. 57). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die hier gewählte optische Ausgestaltung der Belehrung birgt die Gefahr, dass deren Inhalt von den Leistungsberechtigten nicht oder allenfalls nur unzureichend erfasst wird. So ist die Rechtsfolgenbelehrung zwar durch ein schwarz umrandetes Kästchen begrenzt. Der Begriff „Rechtsfolgenbelehrung“ wird aber weder dort noch in dem vorangegangenen Text so hervorgehoben oder abgesetzt, dass er – wie dies die Warnfunktion erfordert – ins Auge springt und die Aufmerksamkeit darauf lenkt. Vielmehr folgen dem Wort „Rechtsfolgenbelehrung“ in dem Kästchen sogleich die Kundennummer und die Referenznummer und sodann der Belehrungstext. Der Belehrungstext selbst lässt jedwede Gliederung vermissen, enthält keine Absätze und ist zudem noch in einer kleineren Schriftgröße als der übrige Text gehalten. Dadurch wird nicht nur das Lesen, sondern in der Folge auch das inhaltliche Erfassen des Textes erheblich erschwert. Die kleinere Schriftgröße bewirkt letztlich, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dem Text eher keine Beachtung schenkt. Dadurch geht der Belehrung jegliche Warnfunktion verloren.

Fehlt es danach an einer ordnungsmäßigen Rechtsfolgenbelehrung, war die Feststellung der Minderung des Auszahlungsanspruchs durch den Beklagten bereits diesem Grunde rechtswidrig. Daraus folgt, dass der Beklagten auch nicht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zur teilweisen Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 01. Dezember 2014 berechtigt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der in § 144 Abs. 2 SGG genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.


Richter